

**20. Tätigkeitsbericht der  
Härtefallkommission  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum:  
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

**HERAUSGEBER:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin  
[www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/)

**BERICHT:**

Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern  
März 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. EINLEITUNG 2024 .....</b>	<b>4</b>
<b>II. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION .....</b>	<b>4</b>
II. 1. AUFGABE DER HÄRTEFALLKOMMISSION .....	4
II. 2. ZUSAMMENSETZUNG DER HÄRTEFALLKOMMISSION IM BERICHTSZEITRAUM.....	5
<b>III. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSSTELLE .....</b>	<b>6</b>
<b>IV. HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2024 INSGESAMT.....</b>	<b>7</b>
<b>V. ABGESCHLOSSENE HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2024 .....</b>	<b>7</b>
V. 1. UNZULÄSSIGE VORSCHLÄGE IM BERICHTSZEITRAUM.....	7
V. 2. ABSCHLIEßENDE ENTSCHEIDUNGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION NACH BERATUNG .....	8
V. 3. ANORDNUNGEN DES STAATSSSEKRETÄRS DES INNENMINISTERIUMS.....	8
<b>VI. BEWERTUNGSFRAGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION .....</b>	<b>8</b>

## **I. EINLEITUNG 2024**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium<sup>1</sup> jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des 20. Geschäftsjahres vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 dargestellt.

## **II. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION**

### **II. 1. AUFGABE DER HÄRTEFALLKOMMISSION**

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig, ein Vorschlag zur Beratung kann nur von einem Mitglied der Härtefallkommission eingebracht werden. Die Mitglieder der Härtefallkommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und frei von Weisungen, haben jedoch die Unzulässigkeitsgründe nach § 5 HFKLVO M-V und die Regelausschlussgründe nach § 7 HFKLVO M-V zu beachten.

Die Kommission wägt bei ihrer Beratung zu einem Härtefallvorschlag ab, ob die dargelegten persönlichen oder humanitären Gründe der Ausreiseverpflichtung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen entgegenstehen. Stellt die Kommission mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalls für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem sogenannten „Härtefallersuchen“ das Innenministerium in Person des Staatssekretärs, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Der Härtefallkommission obliegt es, bezüglich ihrer Ersuchen gegenüber dem Innenministerium zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet rechtfertigen. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.

Ein Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen besteht während eines anhängigen Härtefallverfahrens nicht.

Die Härtefallkommission ist keinesfalls eine „Revisionsinstanz“, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und im Einzelfall korrigiert.

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte der ausländischen Staatsangehörigen. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit

---

<sup>1</sup> heute Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, besteht nicht. Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

## II. 2. ZUSAMMENSETZUNG DER HÄRTEFALLKOMMISSION IM BERICHTSZEITRAUM

Die Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt. Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2024 folgende Mitglieder an:

Institution	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche <sup>2</sup>	Herr Lars Müller	Herr Hannes Roggelin
Katholische Kirche	Frau Anna Gatzke	Herr Manfred Dachner
Flüchtlingsorganisationen	Herr Rechtsanwalt Joachim Heilborn	Herr René Fuhrwerk
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege	Frau Tatjana Stein <small>bis 25.02.2024</small>  Herr Stefan Semjank <small>ab 26.02.2024</small>	Frau Anett Kropp <small>bis 25.02.204</small>  Frau Tatjana Stein <small>ab 26.02.2024</small>
Kreisfreie Städte	Herr Hans-Joachim Engster	N.N.
Landkreise	Frau Heike Scholz	Herr Hans-Martin Helbig
Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern	Frau Jana Michael	Frau Barbara Kartzewski
Innenministerium	Frau Marion Schlender	Frau Katrin Nagel

Den Vorsitz führte Herr Hans-Joachim Engster.

<sup>2</sup> heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

### III. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSSTELLE

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angebunden. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen, Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission organisatorisch und inhaltlich vor, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Nach der HFKLVO M-V beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer der Nichtannahmegründe gemäß § 5 der Landesverordnung vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer keine Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist. Dies gilt in der Regel für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa gekommen sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an.

Vorläufig unzulässig ist ein Verfahren vor der Härtefallkommission auch, wenn die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde möglich ist.

Über den Eingang von zulässigen Vorschlägen benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden entsprochen. In den Fällen, in denen ein Vorschlag noch nicht zulässig war, weil das aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossen war (vgl. § 5 Nr. 3 HFKVLO M-V), differenzierte die Geschäftsstelle. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis bereits gestellt, ruhte das Härtefallanliegen bis zur Beendigung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens. Die Ausländerbehörde wurde gebeten, Sachstandsänderungen umgehend mitzuteilen. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht gestellt, wurden die Ausländerin oder der Ausländer bzw. deren bevollmächtigte Person angehalten, einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen. Anderenfalls wurde das Härtefallanliegen als unzulässig abgeschlossen.

In den Fällen, in denen ein zulässiger Härtefallvorschlag bei der Geschäftsstelle einging, hatte zunächst deren Leiterin zu entscheiden, ob sie diesen zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach ihrer Beurteilung keine hinreichenden persönlichen oder humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für sie eine Einbringung nicht in Betracht kam, oblag es nach entsprechender Information durch die Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Mitgliedern der Härtefallkommission, über die Frage der Einbringung zu befinden. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzung über die jeweiligen

Verfahrensstände der anhängigen Verfahren.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, u. U. einer Stellungnahme der Ausländerbehörde sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle die zur Entscheidung anstehenden Einzelfälle nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

Den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in Sitzungsprotokollen fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die beschlossenen Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen zu dokumentieren. Bevor ein Ersuchen an das Innenministerium weitergeleitet wurde, erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen gegebenenfalls folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt. In den Fällen, die der Staatssekretär entschieden hat, unterrichtete die Geschäftsstelle unverzüglich die bevollmächtigte Person des Antragstellers bzw. die Betroffenen selbst sowie die zuständige Ausländerbehörde.

Die Geschäftsstelle führt auch die Statistik.

#### **IV. HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2024 INSGESAMT**

Im Jahr 2024 sind insgesamt **22 neue Fälle** (2023: 11 Fälle) in der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen, die sich auf 38 Personen bezogen. Von den 38 Personen waren insgesamt 19 männliche und 8 weibliche Antragsteller. Die Eingaben umfassten zudem 11 minderjährige Personen.

#### **V. ABGESCHLOSSENE HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2024**

Von den 22 neuen Eingaben im Berichtsjahr wurden **zehn** vollständig zum Abschluss gebracht<sup>3</sup>.

Hinzu kamen **vier** Härtefallvorschläge aus dem Jahr 2023, **zwei** Vorschläge aus dem Jahr 2022, **ein** Vorschlag aus 2018 und **ein** Vorschlag aus 2016, die im Berichtszeitraum 2024 zu Ende geführt werden konnten<sup>4</sup>.

#### **V. 1. UNZULÄSSIGE VORSCHLÄGE IM BERICHTSZEITRAUM**

---

<sup>3</sup>durch Beratung/sonstige Erledigung (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde; freiwillige Ausreise)

<sup>4</sup>durch Beratung/sonstige Erledigung (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde; freiwillige Ausreise)

Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern und deren Anrufung ersetzt nicht die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Erst die Ablehnung entsprechender Anträge eröffnet den Weg zur Härtefallkommission.

Alle 22 Vorschläge, die im Jahr 2024 eingingen, fielen zunächst unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V. Mit Ausnahme von 12 Verfahren konnten diese jedoch zwischenzeitlich durch die Härtefallkommission abgeschlossen werden<sup>5</sup>. Damit sind zum Ende des Berichtszeitraums insgesamt noch 17 Verfahren anhängig, aber unzulässig nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V (2 Verfahren aus dem Jahr 2021, 2 Verfahren aus dem Jahr 2022, 1 Verfahren aus dem Jahr 2023, 12 Verfahren aus dem Jahr 2024).

## **V. 2. ABSCHLIEßENDE ENTSCHEIDUNGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION NACH BERATUNG**

In 2024 wurden insgesamt **drei** der im Berichtszeitraum eingebrachten Fälle durch Beratung und Beschlussfassung (jeweils Ersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) behandelt.

Im Berichtsjahr wurden überdies **zwei** Härtefallvorschläge aus dem Jahr 2023 beraten. Hier hat sich die Kommission in **einem** Fall für ein Ersuchen entschieden.

## **V. 3. ANORDNUNGEN DES STAATSEKRETÄRS DES INNENMINISTERIUMS**

Der Staatssekretär ist in allen **vier** Fällen den Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt. In allen Fällen wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde angeordnet. Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die erteilten Anordnungen enthielten regelmäßig die von der Kommission vorgeschlagenen sowie weitere Auflagen und Bedingungen.

## **VI. BEWERTUNGSFRAGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION**

Die Erteilung von Aufenthaltsrechten auf Grundlage des § 23a AufenthG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt. In diesem Bewusstsein beriet die Kommission jeden Einzelfall sehr intensiv und wog in einer umfassenden Gesamtschau alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte gegeneinander ab. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte kamen bei der Beurteilung der Härtefallvorschläge keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Insofern ist es auch nicht möglich, typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt, muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Maßgeblich ist letztlich allein, dass eine Aufenthaltsbeendigung die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige in einer ansonsten vergleichbaren Situation.

---

<sup>5</sup>durch Beratung/sonstige Erledigung (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde; freiwillige Ausreise)

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache unter anderem auch in den langen Verfahrensständen der Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte in vorausgegangenen Asylverfahren haben.

Es waren jedoch wiederum Fälle zu verzeichnen, in denen die Ausländerbehörden sich mit fehlenden Passpapieren auseinandersetzen hatten. Auffällig war in Einzelfällen die mangelnde oder schleppende Bereitschaft der Ausländerinnen bzw. Ausländer, an der Beschaffung von Ausreisedokumenten mitzuwirken.

Bei der Würdigung eines jeden Einzelfalls hat die Härtefallkommission neben der dringenden humanitären Härte besonders die Integration(-sbemühungen), die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse gewürdigt.

In Einzelfällen hat die Härtefallkommission erneut feststellen müssen, dass Ausländerinnen und Ausländer trotz langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nur teilweise integriert sind, nur teilweise ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherten und über mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Härtefallkommission hat gleichwohl in den Beratungen mögliche Gründe dafür wohlwollend gewertet und in die Entscheidungen mit einfließen lassen. Den Kommissionsmitgliedern kam es besonders darauf an, dass die betreffenden Personen den Erwerb von Sprachkenntnissen und die Sicherung des Lebensunterhaltes künftig forcieren und hat dies gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht.

Anrufungen der Härtefallkommission, die inhaltlich ausschließlich dem Vortrag aus den Asylanträgen ähneln, dürfen aus den selbstbeschränkenden Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission nicht Gegenstand einer Befassung durch die Kommissionsmitglieder sein. Die Härtefallkommission hat nicht den Auftrag des Gesetzgebers, als Korrektiv bundesbehördlicher und/oder gerichtlicher Asyl- und Schutzentscheidungen zu wirken.

